



Gemäß § 10 der Satzung des Sportkreises Freudenstadt e.V.
- im Württembergischen Landessportbund e.V. -
gibt sich die Sportkreisjugend Freudenstadt folgende

JUGENDORDNUNG

§ 1 - Name

- 1.1. Die Sportkreisjugend Freudenstadt ist die Jugendorganisation im Sportkreis Freudenstadt e.V. und wird von der Jugend, den Jugendvertreterinnen und den Jugendvertretern der Vereine und Verbände im Sportkreis Freudenstadt e.V. gebildet.

§ 2 - Zweck

- 2.1. Die Sportkreisjugend ist ein selbstständiges Organ des Sportkreises.
- 2.2. Die Sportkreisjugend will durch zeitgemäße Jugendarbeit:
 - 2.2.1. den Sport fördern und pflegen
 - 2.2.2. die Formen sportlicher und außersportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln
 - 2.2.3. zur Persönlichkeitsbildung beitragen
 - 2.2.4. die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern
 - 2.2.5. für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen eintreten
 - 2.2.6. jugend- und gesellschaftspolitisch wirken
 - 2.2.7. die Zusammenarbeit von Vereinen und Schulen fördern
 - 2.2.8. die Vereine und Mitgliedsorganisationen in ihrer Jugendarbeit im überfachlichen Bereich unterstützen
 - 2.2.9. die Integration aller Jugendliche fördern

§ 3 - Grundsätze

- 3.1. Die Sportkreisjugend bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.2. Die Sportkreisjugend ist parteipolitisch unabhängig.
- 3.3. Die Sportkreisjugend führt und verwaltet sich im Sinne der Sportkreis-Satzung des Sportkreises Freudenstadt e.V. selbständig.



§ 4 - Organe

Organe der Sportkreisjugend sind:

- 4.1. Sportkreisjugendtag
- 4.2. Sportkreisjugendvorstand (SKJV)
- 4.3. Sportkreisjugendausschuss (SKJA)

§ 5 - Sportkreisjugendtag

- 5.1. Der ordentliche Sportkreisjugendtag ist das oberste Organ der Sportkreisjugend. Er tritt immer vor dem Sportkreistag zusammen und ist vom Sportkreisjugendvorstand mindestens 4 Wochen vorher durch Rundschreiben und Veröffentlichung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- 5.1.1. Berichte des Sportkreisjugendleiters
 - 5.1.2. Entlastungen
 - 5.1.3. Wahl des Sportkreisjugendvorstandes
 - 5.1.4. Wahl des Sportkreisjugendausschusses (falls vorhanden)
 - 5.1.5. Sonstige Anträge
- 5.2. Zusammensetzung des Sportkreisjugendtages
 - 5.2.1. Jeder Verein und Fachverband des Sportkreises hat drei Delegierte. Jeder Delegierte hat eine Stimme, wobei mindestens eine dieser Stimmen, durch eine Person von unter 25 Jahren abgegeben wird. Jedes Mitglied der Sportkreisjugendleitung hat eine Stimme.
- 5.3. Abstimmungen und Wahlen
 - 5.3.1. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebene Stimmen
 - 5.3.2. Abstimmungen erfolgen offen. Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen der Zustimmung eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten.
 - 5.3.3. Wahlen werden geheim vorgenommen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so wird offen per Handzeichen abgestimmt, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt. Abwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.



5.4. Anträge:

- 5.4.1. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich eingereicht werden. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle des Sportkreises zu richten. Anträge können von den Organen der Sportkreisjugend, einem Verein oder einem Fachverband gestellt werden.
- 5.4.2. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Sie sind zulässig, wenn die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen anerkannt wird
- 5.4.3. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

5.5. Über den Sportkreisjugendtag und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Sportkreisjugendleiter zu unterschreiben ist.

5.6. Außerordentliche Sportkreisjugendtage finden statt, wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereine und Fachverbände oder einer Zweidrittelmehrheit des Sportkreisjugendvorstandes schriftlich beantragt wird. Für Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Sportkreisjugendtages gelten die Vorschriften des ordentlichen Sportkreisjugendtags entsprechend. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, die Antragsfrist eine Woche.

§ 6 - Sportkreisjugendvorstand

6.1. Der Sportkreisjugendvorstand setzt sich zusammen aus:

- 6.1.1. dem Sportkreisjugendleiter
- 6.1.2. bis zu drei Stellvertretern
- 6.1.3. dem Referenten für das Finanzwesen, der gleichzeitig automatisch einer der drei Stellvertreter ist.
- 6.1.4. dem Jugendsprecher (Alter bis zum vollendetem 25. Lebensjahr bei der Wahl)
- 6.1.5. einem Beisitzer für Presse/Öffentlichkeitsarbeit
- 6.1.6. bis zu drei weiteren Beisitzer mit besonderen Aufgaben



- 6.2. Der Sportkreisjugendvorstand wird vom Sportkreisjugendtag auf **4 Jahre** gewählt. Er bleibt aber unabhängig vom Ablauf der Wahlzeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 6.3. Der Sportkreisjugendvorstand tritt mindestes zweimal im Jahr zusammen.

Wie im Sportkreisrat, hält er seine geplanten Sitzungen, wenn möglich als Zielsetzung, 14 Tage nach der Sportkreisratsitzung ab.
- 6.4. Zur Beratung oder Behandlung von besonderen Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden. Die Aufgaben können dauerhaften, aber auch zeitlich begrenzten Charakter haben.
- 6.5. Erstellung und Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes zur Einreichung an den Sportkreisrat.
- 6.6. Der Sportkreisjugendvorstand benennt Delegierte für den Landessportjugendtag.
- 6.7. Die Arbeit des Sportkreisjugendvorstandes richtet sich nach dem Bedarf des Sportkreises.
- 6.8. Über Sitzungen im Sportkreisjugendvorstand, und ev. Arbeitskreisen und dem Sportkreisjugendausschuss muss ein Sitzungsprotokoll angefertigt werden und an den/die Sportkreis-Präsidenten/in eine Ausfertigung zeitnah gesandt werden.

§ 7 - Sportkreisjugendausschuss

- 7.1. Wenn es erforderlich sein sollte, kann beim Sportkreisjugendtag der Sportkreisjugendvorstand erweitert werden mit einem sogenannten Sportkreisjugendausschuss.
- 7.2. Dieses Gremium muss im Vorfeld bei einer Sportkreisrat-Sitzung beantragt und festgelegt sowie genehmigt werden.
- 7.3. Der Sportkreisjugendausschuss kann erweitert werden mit Mitgliedern bzw. Vertretern aus den Fachverbänden, aus Vereinsjugendvertretern oder Sprecher aus den Jugendarbeitskreisen.

§ 8 - Finanzen

- 8.1. Die Sportkreisjugend erhebt keine Mitgliedsbeiträge oder Umlagen
- 8.2. Die Sportkreisjugend erstellt einen Haushaltsplan, der vom Sportkreisrat des Sportkreises zu bestätigen ist.
- 8.3. Die Sportkreisjugend erhält die zur Erfüllung Ihrer Aufgaben angemessenen Mittel aus dem Gesamthaushalt (jährlicher Finanzplan) des Sportkreises.
- 8.4. Die Kasse der Sportkreisjugend wird vom Referenten für das Finanzwesen der Sportkreisjugend geführt.
- 8.5. Die Kasse der Sportkreisjugend wird einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern des Sportkreises geprüft und kontrolliert und dem Finanzreferent des Sportkreises zeitnah schriftlich weitergeleitet.

§ 9 - Gültigkeit

- 9.1. Die Jugendordnung ergänzt die Satzung des Sportkreises.
- 9.2. Die Jugendordnung muss mit einfacher Mehrheit am Sportkreisjugendtag beschlossen werden und muss vorab vom Sportkreisrat mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 9.3. Änderungen der Jugendordnung können nur auf Sportkreisjugendtagen beschlossen werden und haben ihre Gültigkeit mit der Zustimmung des Sportkreisrates.

§ 10 - sonstige Bestimmungen

Für Einberufungen, Beschlussfähigkeit, Wahlen, Anträge usw. gelten sinngemäß die Bestimmungen der Jugendordnung der Württembergischen Sportjugend.